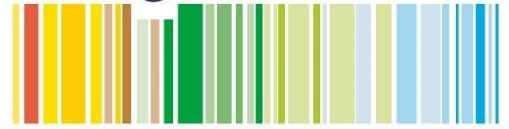


Biologische Vielfalt



Das Bundesprogramm

BUNDESPROGRAMM BIOLOGISCHE VIELFALT

Förderschwerpunkt Stadtnatur

Antworten auf die meistgestellten Fragen

September 2025



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



Bundesamt für
Naturschutz

Übersicht

1. Fördergegenstand.....	3
2 Kommunale Biodiversitätsstrategien	6
3 Förderrechtliche Rahmenbedingungen.....	9

1. Fördergegenstand

1.1 Was ist „Stadtnatur“?

„Stadtnatur“ umfasst die Gesamtheit aller Lebensräume innerhalb einer Stadt, die für die biologische Vielfalt bedeutend sind. Vielfältige, naturnahe Lebensräume entwickeln sich in der Stadt auf unterschiedlichen Freiflächen sowie baulichen Elementen:

- in privaten Gärten,
- in öffentlichen Parks und Grünanlagen,
- in Klein- und Gemeinschaftsgärten,
- auf Friedhöfen,
- an Straßen und Wegen sowie
- an Sport- und Spielplätzen, aber auch
- Nistplätze und Quartiere für Vögel und Fledermäuse an Gebäuden.

Gemeinsam bilden sie ein Gerüst für die Vernetzung von Lebensräumen in der Stadt und mit der umgebenden Landschaft mit

- Stadtwäldern,
- Brachen mit Spontanvegetation,
- Strukturelementen wie Hecken und Säumen an Agrarflächen sowie
- Gewässern und deren Auen.

Damit reicht Stadtnatur vom Einzelbaum über den insektenfreundlichen Garten bis hin zum renaturierten Bachlauf und naturnahen Stadtwald.

Stadtnatur trägt dazu bei, die biologische Vielfalt zu erhalten. Städte sind im Vergleich zur umgebenden Landschaft oft artenreicher, da sie verschiedene Standortbedingungen auf kleinstem Raum aufweisen. Sie bieten für viele Arten wichtige Ersatzlebensräume. Stadtnatur ist auch für die Menschen wertvoll und stellt als urbane grüne Infrastruktur vielfältige Nutzungsmöglichkeiten und Leistungen bereit. Sie bedeutet Lebensqualität, Gesundheit, Erholung, Bewegung und Naturerfahrung im direkten Lebensumfeld. Sie steigert die Attraktivität von Städten und trägt zur Daseinsvorsorge bei.

1.2 Wird das Zusammendenken von Biodiversität und Klimaanpassung explizit unterstützt?

Maßnahmen mit dem prioritären Ziel zur Klimaanpassung können im Bundesprogramm Biologische Vielfalt nicht gefördert werden. Wenn Projektmaßnahmen den Klimaschutz oder eine Klimaanpassung unterstützen, ist dies ein positiver Nebeneffekt, aber keine Voraussetzung für die Förderung. Gefördert werden Maßnahmen, die zur Steigerung der biologischen Vielfalt und Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt beitragen. Fördermöglichkeiten mit dem Schwerpunkt Natürlicher Klimaschutz sind im Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) vorhanden.

(siehe <https://www.bundesumweltministerium.de/programm/foerdermassnahmen-im-ank>).

1.3 Sind Hochwasserschutzmaßnahmen oder die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) förderfähig?

Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind nicht förderfähig, da sie in der Verantwortung der Bundesländer liegen. Förderfähig sind Maßnahmen, die über die rechtlich geforderten Standards hinausgehende Verbesserungen im und am Gewässer für die biologische Vielfalt bewirken.

1.4 Können Einzelmaßnahmen wie z. B. Naturerfahrungsräume gefördert werden?

Eine Einzelmaßnahme oder ein Einzelprojekt, das keinen übergreifenden konzeptionellen oder modellhaften Ansatz für eine bundesweite Umsetzung aufweist, ist im Bundesprogramm nicht förderfähig. Gehört eine Einzelmaßnahme zu einer KBS, einem Fachkonzept oder einem übergeordneten Projekt mit weiteren Umsetzungsmaßnahmen kann diese beispielhaft umgesetzt werden. Dies gilt für die Einrichtung von z. B. Naturerfahrungsräumen, „Grünen Klassenzimmern“, Waldgärten, Permakulturflächen, Urban Gardening, naturnahen Strukturen im Ort (Ortseingang, Denkmäler) u. v. m.

Für die Schaffung von Naturoasen als Einzelprojekte bietet insbesondere das Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) passende Fördermöglichkeiten an (siehe ANK-Förderprogramm „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“).

1.5 Können Dach- und Fassadenbegrünung oder Entsiegelungsmaßnahmen gefördert werden?

Gehören Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung oder Entsiegelungsmaßnahmen zu einer KBS oder einem Fachkonzept, können diese beispielhaft umgesetzt werden. Ein städtisches Förderprogramm zu diesen Themen ist im Bundesprogramm Biologische Vielfalt nicht förderfähig. Die Entsiegelung von Flächen ist nur in Ausnahmefällen förderfähig. Die biodiversitätsfördernde Gestaltung entsiegelter Flächen muss dabei im Vordergrund stehen.

1.6 Werden Pflege-/Instandhaltungsmaßnahmen als Dauerpflege gefördert (z. B. Obstbaumschnitt)?

Während der Projektlaufzeit können die Herstellung und/oder Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von Flächen gefördert werden. Die Dauerpflege über das Projekt hinaus ist nicht förderfähig, muss aber während der Antragstellung zugesichert werden, da ansonsten die Verstetigung der Projekterfolge gefährdet wäre.

1.7 Werden Maßnahmen zum Erhalt von alten (Straßen-)Bäumen in versiegelten Innenstädten gefördert?

Maßnahmen zum Erhalt von alten (Straßen-)Bäumen in versiegelten Innenstädten können dann gefördert werden, wenn sie Bestandteil einer KBS, einem Fachkonzept oder einem übergeordneten Projekt mit weiteren Umsetzungsmaßnahmen sind.

1.8 Welchen Stellenwert haben Umweltbildungsmaßnahmen sowie Citizen-Science-Projekte im Förderschwerpunkt Stadtnatur?

Grundsätzlich sollen im Förderschwerpunkt Stadtnatur in allen Projekten flächenbezogene Maßnahmen zur Steigerung der biologischen Vielfalt entwickelt und umgesetzt werden. Außerdem sollen zielgruppenspezifische Maßnahmen der Information und Kommunikation zu Wert und Bedeutung von Stadtnatur z. B. durch zielgruppenspezifische Aktivierungs- und Beteiligungsformate sowie Bildungsangebote durchgeführt werden. In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, dass ergänzend Citizen-Science-Maßnahmen durchgeführt werden.

Ist das Hauptziel eines Projektes Citizen Science oder Naturbewusstseinsbildung, kann dies dagegen im Förderschwerpunkt 5 des Bundesprogramms Biologische Vielfalt „Weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie (NBS)“ beantragt werden.

2 Kommunale Biodiversitätsstrategien

2.1 Wer kann einen Antrag zur Erstellung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie (KBS) stellen?

Die Erstellung und Umsetzung einer KBS sollen als ein Projekt der Kommune unter Einbindung relevanter Akteurinnen und Akteure sowie der Öffentlichkeit konzipiert, geplant und durchgeführt werden. „Ownership“ und Verantwortung für die Projekteinhalte übernimmt die antragstellende Kommune. Nach Möglichkeit führt sie die geplanten Projektaufgaben, Prozesse und Aktivitäten selbst durch. Dafür kann die Kommune fachlich qualifiziertes Projektpersonal wie beispielsweise den Biodiversitätsmanager oder die Biodiversitätsmanagerin einstellen, die aus Projektmitteln finanziert werden können. Darüber hinaus kann die Kommune auch unter Angabe nachvollziehbarer Gründe einzelne Projekteinhalte als Arbeitspakete oder Leistungen im Rahmen von Aufträgen an fachkundige externe Dienstleistende vergeben (z. B. an ein Planungsbüro). Der Projektskizze muss in jedem Fall ein Nachweis über die Zustimmung der zuständigen Verwaltung/en (Absichtserklärung, Letter of Intent) beigelegt werden.

2.2 Wie viel Zeit darf die Strategieerstellung in Anspruch nehmen?

Der Förderzeitraum für die Entwicklung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie (KBS) und die Umsetzung begleitender beispielhafter Maßnahmen sollte in der Regel 24 Monate betragen und 36 Monate nicht überschreiten.

2.3 Sollte ein politischer Beschluss zur Erstellung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie (KBS) vorliegen?

Die Vorlage eines politischen Beschlusses zur Erstellung einer KBS ist nicht erforderlich, jedoch trotzdem empfehlenswert, weil damit die gewünschte Unterstützung und Legitimation für den Erarbeitungsprozess dokumentiert werden (siehe Broschüre „Mehr biologische Vielfalt in Städten und Gemeinden“, <https://www.ioer.de/projekte/urban-nbs/>). Ausreichend ist der Nachweis über die Zustimmung der zuständigen Verwaltung/en (Absichtserklärung, Letter of Intent).

Um die Förderung eines Projektes zur Umsetzung einer KBS zu beantragen, ist die Vorlage eines Beschlusses des Stadt- oder Gemeinderats erforderlich. (siehe „Merkblatt zur Antragstellung im Bundesprogramm Biologische Vielfalt für die Erstellung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie“, Seite 2).

2.4 Womit können bei einer kommunalen Biodiversitätsstrategie (KBS) das Bundesinteresse oder die bundesweite Ausstrahlung begründet sein?

Da sowohl im Masterplan Stadtnatur als auch im Förderschwerpunkt Stadtnatur die Förderung von KBS explizit erwähnt wird, ist ein Bundesinteresse gegeben. Dieses kann und sollte jedoch dadurch erhöht werden, indem die KBS für die antragsstellende Kommune modellhafte und neue Aspekte und Themen beinhaltet.

2.5 Was ist der Unterschied zwischen einem (Fach-)Konzept und einer kommunalen Biodiversitätsstrategie (KBS)?

Mit einer KBS wird ein zielgerichtetes, systematisches Vorgehen entwickelt, um in einer Kommune die biologische Vielfalt umfassend zu erhalten und zu fördern. Gegenüber einem thematisch enger gefassten

Fachkonzept (z. B. Grünflächenkonzept, Arten- und Biotopschutzkonzept, Fließgewässerschutzkonzept, Fledermausschutzkonzept) ist eine KBS übergreifender und behandelt alle für die biologische Vielfalt relevanten Themen und Handlungsfelder der Kommune.

2.6 Können Themen, die schon von anderen Fachkonzepten oder Strategien der Kommune abgedeckt werden, in der kommunalen Biodiversitätsstrategie (KBS) entfallen?

Falls andere kommunale Fachkonzepte oder Strategien relevante Themen und geeignete Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt enthalten, muss dieser inhaltliche Bezug in der KBS dargestellt werden.

2.7 Ist eine Förderung zur Vertiefung oder Fortschreibung einer schon beschlossenen kommunalen Biodiversitätsstrategie (KBS) mit schon laufenden Maßnahmen ausgeschlossen?

Im Einzelfall kann die Vertiefung im Sinne einer inhaltlichen Konkretisierung der bestehenden KBS und die substanzielle Erweiterung mit neuen Themen- und Handlungsfeldern gefördert werden. Eine reine Fortschreibung einer vorhandenen KBS ist nicht förderfähig. Die Umsetzung von beispielhaften Maßnahmen einer bereits beschlossenen KBS ist förderfähig, wenn dazu ein Beschluss des Stadt- oder Gemeinderats vorgelegt wird. Die Maßnahmen müssen sich jedoch von bereits laufenden Maßnahmen klar abgrenzen

2.8 Reicht es, wenn die kommunale Biodiversitätsstrategie (KBS) in der kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie integriert ist, um die Umsetzung von Maßnahmen fördern zu lassen?

Wenn eine KBS in einer Nachhaltigkeitsstrategie verankert ist, muss geprüft werden, ob die im Merkblatt zur Antragstellung formulierten Anforderungen erfüllt sind. Falls dies der Fall ist, kann ein Antrag auf Umsetzung beispielhafter Maßnahmen gestellt werden. Wenn die Nachhaltigkeitsstrategie anders aufgebaut ist, sollten die fachlichen Ziele und Maßnahmen der KBS auszugsweise in einem eigenen Strategiedokument zusammengestellt werden.

2.9 Was sind die Förderbedingungen für eine kommunale Biodiversitätsmanagerin oder einen Biodiversitätsmanager?

Im Bundesprogramm Biologische Vielfalt kann das für die Durchführung des geplanten Projektes benötigte Personal gefördert werden, wenn dadurch ein vorhabenbedingter Mehraufwand entsteht. Stammpersonal ist nicht zuwendungsfähig. Im Förderschwerpunkt Stadtnatur wird dieses Personal als „Biodiversitätsmanager/in“ bezeichnet, wenn es sich bei dem Projekt um die Erstellung und/oder die Umsetzung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie handelt. Die Beantragung des Personals erfolgt daher innerhalb des Projektes.

2.10 Können Personalkosten für die Erstellung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie (KBS) gefördert werden, wenn ein Beschluss zur Einrichtung der Stellen auf kommunaler Ebene bereits vorhanden ist?

Vorausgesetzt, dass eine zusätzliche Stelle beim Antragstellenden geschaffen wird, ist dies möglich. Eine Förderung von Stellen ist nicht möglich, wenn die Kommune bereits vor dem Projektantrag beschlossen hat, eine Stelle einzurichten und diese mit eigenen Mitteln zu finanzieren. Das wäre ein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip.

2.11 Welche Aufgaben können von Biodiversitätsmanagerinnen und Biodiversitätsmanagern übernommen werden?

Im Förderschwerpunkt Stadtnatur ist der Einsatz von Biodiversitätsmanagerinnen und Biodiversitätsmanagern ausschließlich für die Erstellung und Umsetzung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie vorgesehen. Dies beinhaltet neben der Klärung von Verantwortlichkeiten, Festlegung von Eckpunkten, Rahmen, Struktur und Zeithorizont unter Einbindung der relevanten Akteure und Herbeiführen eines kommunalen Beschlusses unter anderem auch das Mainstreaming der Biodiversität in alle kommunalen Abläufe und Bereiche (z. B. Beschaffung, Verkehrssicherungspflicht, Aufstellung von Bauleitplänen etc.). Dies kann auch die Beratung für technischen Naturschutz (z. B. insektenfreundliche Beleuchtung, Dachbegrünung, Vogelschlagvermeidung) umfassen.

Auch für andere im Förderschwerpunkt Stadtnatur beantragte Vorhaben, die nicht die Erstellung oder Umsetzung einer KBS beinhalten, kann - wie im Bundesprogramm üblich - Projektpersonal vorgesehen werden, allerdings nicht als Biodiversitätsmanagerin oder Biodiversitätsmanager.

2.12 Die Kommune hat bereits eine Biodiversitätsstrategie. Können für die Umsetzung der Maßnahmen eine Biodiversitätsmanagerin oder ein Biodiversitätsmanager beantragt werden?

Sollte in einer Kommune bereits eine beschlossene KBS vorliegen, kann für die Koordination, Entwicklung und Durchführung modellhafter Maßnahmen der KBS eine Förderung im Bundesprogramm Biologische Vielfalt beantragt werden. Auch hierfür können Biodiversitätsmanagerinnen und Biodiversitätsmanager eingesetzt werden. Diese können nicht vor Projektbeginn eingestellt werden.

2.13 Was impliziert die Einführung eines ökologischen Grünflächenmanagements?

Das ökologische Grünflächenmanagement geht von einer integrierten Sichtweise aus. Es verbindet naturschutzbezogene Grundsätze wie beispielsweise

- die extensive Bewirtschaftung und Pflege von Grünflächen,
- die Verwendung von heimischem oder gebietseigenem Saat- und Pflanzgut sowie Gehölzen,
- den Erhalt von Alt- und Biotopbäumen,
- den Verzicht auf Mulchmahd, Dünger und Pestizide

mit der Anforderung, Pflegekosten für öffentliche Grünflächen zu reduzieren. Es bezieht Fortbildung und Schulung der Mitarbeitenden im Bereich Grünflächenpflege ebenso ein wie Angebote zur Information, Beteiligung und Umweltbildung für Bürgerinnen und Bürger. Die Prinzipien und Handlungsansätze des ökologischen Grünflächenmanagements werden in verschiedenen Broschüren und Veröffentlichungen vorgestellt. Fördermöglichkeiten für Kommunen zur Umstellung auf ein naturnahes Grünflächenmanagement bietet das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) (siehe ANK-Förderprogramm „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“).

3 Förderrechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Gibt es für das Einreichen der Projektskizzen Fristen?

Nein, für Projektskizzen, die nicht die Erstellung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie (KBS) vorsehen, gibt es keine Fristen. Sie können jederzeit eingereicht werden.

Ja, für Projektskizzen zur Erstellung einer KBS, denn diese müssen bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eingereicht werden, um sie zeitnah vergleichend zu prüfen. Nach diesem Stichtag eingehende Skizzen werden erst im darauffolgenden Jahr geprüft.

3.2 Wer kann gefördert werden?

Gefördert werden können natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen sind Einrichtungen des Bundes und der Länder (siehe auch Zielgruppe <https://www.bfn.de/foerderprogramm-bpbv>). Grundlegende Voraussetzung für eine Förderung der Erstellung und Umsetzung kommunaler Biodiversitätsstrategien (KBS) ist das Einverständnis der jeweiligen Kommune/n.

3.3 Welche „einzelfallbezogenen Sonderregelungen“ gibt es für die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg?

Die Stadtstaaten sind sowohl Bundesland als auch Kommune. Bundesländer können im Bundesprogramm Biologische Vielfalt nicht gefördert werden. Die „einzelfallbezogene Sonderregelung“ im Bundesprogramm Biologische Vielfalt bedeutet, dass die Stadtstaaten als Gebietskörperschaft bzw. Kommune antragsberechtigt sind. Bei den Themen des Projektes muss die Abgrenzung zu den Landesaufgaben gegeben sein.

3.4 Müssen beantragende Kommunen einen Eigenanteil erbringen und wenn ja, wie hoch?

Eine Zuwendung erfolgt in der Regel als Anteilfinanzierung von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen, projektbezogenen Ausgaben. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Zuwendung bis zu 90 % bewilligt werden. Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel bei finanzschwachen Kommunen vor, die nach jeweiligem Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben und dieses nachweisen. Sofern das Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung vorsieht, kann die Kommune ihre Finanzschwäche über Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren sowie Fehlbedarfe aus dem aktuellen und in den folgenden zwei Haushaltsjahren nachweisen. Die entsprechende Haushaltslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.

3.5 Welche Eigenmittel können Kommunen in ihr Projekt einbringen?

Alle Projekte im Bundesprogramm Biologische Vielfalt bringen einen baren Eigenanteil ein. Unbare Eigenleistungen wie z. B. Stammpersonal oder Grundstücke zur Maßnahmenumsetzung werden im Finanzierungsplan nicht berücksichtigt.

3.6 Werden Größe und Mittel einer Kommune bei der Förderung z. B. einer Stelle im Biodiversitätsmanagement berücksichtigt? Gibt es eine Obergrenze der Fördersumme?

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich weder an der Größe der Kommune noch an ihrer Finanzausstattung. Es gibt auch keine Obergrenze für die Fördersumme. Ausschlaggebend ist der realistisch geplante Finanzbedarf zur Durchführung des Projektes.

3.7 Können auch zwei verschiedene Ämter (z. B. Umweltamt und Grünflächenamt) einen gemeinsamen Antrag stellen?

Zuwendungsempfängerin ist immer die Kommune, nie die einzelnen Ämter. Daher wird ein Antrag von der Kommune gestellt, in dem die verschiedenen Ämter mit ihren Aufgaben benannt werden.

3.8 Welchen Anteil können Forschungsaktivitäten haben?

Beim Bundesprogramm Biologische Vielfalt handelt es sich um ein Förderprogramm zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) und nicht um ein Forschungsförderprogramm. Grundlagenforschung ist daher nicht förderfähig. Genau wie bei den anderen Förderschwerpunkten kann in Einzelfällen eine wissenschaftliche Begleitung der Umsetzungsmaßnahmen sinnvoll und förderfähig sein.

3.9 Können bereits begonnene Maßnahmen gefördert werden?

Begonnene Maßnahmen und Projekte können nicht gefördert werden. Die im Projekt geplanten Maßnahmen sind von denjenigen Maßnahmen, die im Vorfeld zum Projekt stattgefunden haben, inhaltlich und/oder räumlich eindeutig abzugrenzen. Mit der Umsetzung von im Projekt geplanten Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt.

3.10 Können Anschaffungen wie z. B. insektenschonende Mähgeräte gefördert werden?

Wenn ein spezielles technisches Gerät wie z.B. ein Balkenmäher zur Durchführung der Projektmaßnahmen unbedingt notwendig ist und weder im Besitz des/der Zuwendungsempfängers/in ist noch kostengünstig ausgeliehen werden kann, kann dies in Einzelfällen mit Projektmitteln beschafft werden. Ansonsten wird auch hierzu auf die Fördermöglichkeiten des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) verwiesen (siehe ANK-Förderprogramm „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“).

3.11 Müssen Maßnahmenflächen vor Antragstellung bereits im Besitz des/der Antragsstellenden sein?

Die Flächen, auf denen Projektmaßnahmen geplant und durchgeführt werden sollen, müssen sich nicht im Besitz oder im Eigentum des/der Antragstellenden befinden. Im Antrag sind die Eigentums- und Besitzverhältnisse anzugeben und die vom Projekt geplanten Schritte für den langfristigen Erhalt und die Pflege der Flächen nach Projektende überzeugend darzulegen.

Weitere Informationen zum Bundesprogramm Biologische Vielfalt finden Sie unter:
<https://www.bfn.de/thema/bundesprogramm-biologische-vielfalt>

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND BERATUNG

Programmbüro des BfN für das Bundesprogramm Biologische Vielfalt

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) DLR Projektträger
Abteilung Leben, Natur, Vielfalt

Heinrich-Konen-Str. 1 | 53227 Bonn

E-Mail: programmbuero-bpbv@dlr.de

Ute Borchers (Ute.Borchers@dlr.de)

Jana Heints (Jana.Heints@dlr.de)

Kerstin Hille (Kerstin.Hille@dlr.de)

Kerstin Klewer (Kerstin.Klewer@dlr.de)

Katja Unkelbach (Katja.Unkelbach@dlr.de)

Birgit Zegelin (Birgit.Zegelin@dlr.de)

<https://www.bfn.de/thema/bundesprogramm-biologische-vielfalt>

<https://www.bfn.de/bpbv-stadtnatur>